

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011, 26. März 2012, 10. Dezember 2012 und 23. März 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - a) bis zu 5 Stunden 60,00 EURO,
 - b) mehr als 5 Stunden 70,00 EURO.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag 90,00 EURO durch den Betrag 100,00 EURO ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag 50,00 EURO durch den Betrag 100,00 EURO ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -aktuelle/bisherige Fassung- (Durchgestrichenes entfällt)	Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -geänderte/neue Fassung- (Änderungen unterstrichen)
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <p>a) bis zu 6 Stunden 50,00 EURO, b) mehr als 6 Stunden 60,00 EURO.</p> <p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p> <p>(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im Übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 90,00 EURO beträgt.</p> <p>(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.</p> <p>(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <p>a) bis zu <u>5</u> Stunden <u>60,00</u> EURO, b) mehr als <u>5</u> Stunden <u>70,00</u> EURO.</p> <p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p> <p>(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im Übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz <u>100,00</u> EURO beträgt.</p> <p>(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.</p> <p>(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von <u>100,00</u> EURO.</p>